

**Richtlinien für den Vollzug des § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII
(Stand: 01.10.2010)**

1. **Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt**

Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt werden bei entsprechendem Nachweis und auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises über den voraussichtlichen Entbindungstermin gewährt:

- a) Für Umstandsbekleidung,
- b) bei Geburt eines Kindes zur Beschaffung von Babyerstaussstattung/Bekleidung und zur Beschaffung eines Kinderwagens,
- c) für die Erstausstattung nach besonderen Schadensfällen wie z. B. einem Wohnungsbrand.

Der während einer Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter sowie die Grundaussstattung für das zu erwartende Kind werden auf Antrag in Form von Pauschalen sicher gestellt. Als Verwendungsnachweis ist die Vorlage des Mutterpasses ausreichend.

Einmalige Beihilfen für ein Kinderbett, eine Wickelkommode oder (wahlweise) einen Kinderzimmerschrank werden als Wohnungserstaussstattung anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt, soweit hierfür Bedarf besteht. Sollte bereits ein älteres Geschwisterkind vorhanden sein, ist zu prüfen, ob der Bedarf durch bereits vorhandene Gegenstände gedeckt werden kann. Ein Kinderbett ist auch dann notwendig, wenn ein Geschwisterkind unter drei Jahren im Haushalt lebt (weil dieses sein Bett selbst benötigt). Die Pauschale für die Babyerstaussstattung wird für jedes Neugeborene gewährt. Lebt bereits ein Kind unter drei Jahren im Haushalt, wird die Babyerstaussstattungspauschale um 50 % gekürzt. Eine Beihilfe zur Beschaffung eines Kinderwagens wird nur zur Beschaffung eines **gebrauchten** Kinderwagens gewährt (LSG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 12.07.2005 – L 3 ER 45/05 AS). Da die Geburt des Kindes im Allgemeinen längere Zeit vorher bekannt ist, kann auf die Gebrauchtwarenhäuser im Umkreis verwiesen werden.

Anmerkung: Auf tel. Anfrage teilte die Leiterin des „Kaufhauses Regenbogen“, Ottostr. 1, 95448 Bayreuth, am 07.10.2009 mit, dass seit vielen Monaten stets eine ausreichende Anzahl an Kinderwagen zur Verfügung steht, derzeit sind es 10 Stück, die sofort ausgegeben werden könnten und in gutem Zustand sind. Der Preis hierfür betrage je 20,00 € (bei Vorlage eines Gutscheines oder Berechtigungsscheines). Kinderbetten incl. Lattenroste stehen dort ebenfalls zur Verfügung. Die Matratzen werden bei Annahme stets gereinigt. Der Preis für ein Kinderbett incl. Matratze beträgt je nach Ausführung und Zustand 40,- bis 60,- €.

Kinderbetten gibt es auch im Gebrauchtwarenhaus der „Bayreuther Dienste“, Bernecker Str. 17, 95448 Bayreuth. Die Preise betragen dort je nach Zustand 50,- bis 80,- €. Falls nicht vorrätig, kann der Interessent sich in der „Kundenwunschlister“ vormerken lassen und wird bei entsprechendem Wareneingang benachrichtigt.

Im Einzelnen werden zur Beschaffung von Umstandskleidung und Babyerstaussstattung folgende Beihilfen gewährt:

Umstandskleidung pauschal	100,00 €
---------------------------	----------

Wurde innerhalb der vergangenen 5 Jahre bereits Umstandskleidung gewährt, wird grundsätzlich keine weitere bewilligt.

Babyerstausrüstung (Bekleidung) 180,00 €
- wenn Geschwisterkind unter drei Jahren vorhanden ist 90,00 €

Kinderwagen (gebraucht) 20,00 €

Kinderbett, Wickelkommode oder (wahlweise) Kinderzimmerschrank werden nach den Richtlinien über die Wohnungserstausrüstung mit Möbeln (siehe oben Nr. 1) gewährt.

Bekleidung in Sonderfällen

Bei einer Beschaffung von Bekleidung in Sonderfällen sind folgende Beträge bei der Berechnung des Bedarfs zu Grunde zu legen:

Hemd, Bluse	15,00 €
Büstenhalter	12,00 €
Hausschuhe	8,00 €
Hose	30,00 €
Jacke	30,00 €
Nachtwäsche	13,00 €
Pullover	15,00 €
Rock	20,00 €
Sandalen	20,00 €
Schuhe	30,00 €
T-Shirt	10,00 €
Turnkleidung für Kinder in der Schule	8,00 €
Turnschuhe für Schulkinder	15,00 €

Die Entlassung von Häftlingen löst keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung über keine ausreichende Bekleidung verfügen und diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder nicht von Angehörigen erhalten, ausreichend Kleidung zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz und dazugehörige Verwaltungsvorschrift). Ein Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II besteht insoweit nicht.

Aus der Rechtsprechung:

- Erstausrüstung für Bekleidung setzt eine grundlegende neue Lebenssituation voraus; keine Bekleidungserstausrüstung bei Teilnahme an Reha-Maßnahme (LSG Rheinland-Pfalz v. 01.10.2008 – L 5 B 342/08 AS)
- Kinderbekleidung: wachstums- u. verschleißbedingter Bedarf ist kein Sonderbedarf i. S. d. § 23 Abs. 3 SGB II (BSG v. 23.03.2010 – B 14 AS 81/08 R)
- Bekleidung für Kommunionfeier ist kein Sonderbedarf (Bayer. LSG v. 23.04.2009 – L 11 AS 125/08)
- Anschaffung eines Auto-Kindersitzes ist kein notwendiger Bedarf bei Geburt (LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24.04.2008 – L 5 B 1973/07 AS PKH)

4. Berechnung einmaliger Beihilfen bei nicht laufendem ALG II-Bezug

Einmalige Beihilfen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschl. der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. Hierzu ist das den Bedarf übersteigende Einkommen für den Monat der Entscheidung und für bis zu sechs weitere Monate zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 3 S. 3 u. 4 SGB II).

Verbleibt nach Anrechnung des Eigenanteils auf den festgestellten Bedarf noch ein Restbedarf, so ist dieser als einmalige Beihilfe zu gewähren.

Bayreuth, 01.10.2010
Landratsamt Bayreuth

gez.

Sebald